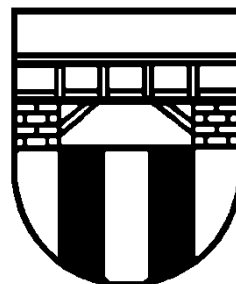


Gemeinde Erndtebrück

Kreis Siegen-Wittgenstein

Nordrhein-Westfalen



B E G R Ü N D U N G

Bebauungsplan Nr. 45 in Erndtebrück

"Quartier Pulverwald"

Aufstellung im beschleunigten Verfahren

**Fassung der Beteiligung
der Öffentlichkeit,
der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)**

Gemeinde Erndtebrück
Der Bürgermeister
Amt für Bauen und Gemeindeentwicklung
Erndtebrück, 23.10.2026

Begründung	0
"Quartier Pulverwald"	0
1. Anlass und Allgemeines	2
2. Rechtsgrundlagen	2
3. Bebauungsplan der Innenentwicklung	3
3.1 Überprüfung der Voraussetzungen	3
3.2 Vorschriften zum beschleunigten Verfahren	4
3.3 Verfahren	4
4. Planungsgrundlagen	5
5. Lage und Größe des Plangebietes	5
6. Inhalt der Planung	5
6.1 Art und Maß der Nutzung	5
6.2 Gestaltungs- und sonstige Vorschriften	6
7. Erschließung	7
7.1 Verkehrserschließung	7
7.2 Wasserversorgung	7
7.3 Abwasserbeseitigung	7
7.4 Stromversorgung	7
7.5 Gasversorgung	8
7.6 Öffentlicher Personennahverkehr	8
7.7 Kinderspielplätze, Grünanlagen	8
7.8 Bodenordnung	8
8. Bodenschutz / Altlasten und vermutete Kampfmittel	8
9. Militärische Einwirkungen / Immissionsschutz	9
10. Landschafts- und Naturschutz / FFH-Verträglichkeit / Artenschutz	9
10.1 Naturschutz und FFH-Gebiete	9
10.2 Gesetzlich geschützte Biotop und Landschaftsbestandteile	9
10.3 Hochwasserschutz / Gewässerschutz	9
10.4 Landschaftsschutz	9
10.5 Artenschutz	10
11. Denkmalschutz / Bodendenkmale / Naturdenkmale	11

1. Anlass und Allgemeines

Das Plangebiet „Quartier Pulverwald“ liegt im städtebaulichen Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Das Gebiet an der Pulverwaldstraße wurde einst als Eisenbahnersiedlung erschlossen und befand sich zuletzt in Besitz einer Wohnungsbaugenossenschaft. In jüngerer Vergangenheit zeichnete sich ein zunehmender Sanierungsstau in Verbindung mit wachsendem Leerstand ab. Da im Gemeindegebiet jedoch eine große Nachfrage an Wohnraum vorliegt und die Eigentümerin die Objekte abstoßen wollte, konnten die Objekte, aufgrund eines Ratsbeschlusses vom 11.09.2024, durch die Gemeinde Erndtebrück erworben werden. Ein wesentlicher Teil der Liegenschaften wird seither kontinuierlich entwickelt. Ein geringer Teil des Bestandes wurde an einen Investor weiterveräußert, der hier die Schaffung von Geschäftsräumen für einen ortsansässigen Industriebetrieb beabsichtigt. Die Objekte wurden bereits abgerissen. Die südlich angrenzenden, zwischen der Bebauung Pulverwaldstraße und der Bebauung Schulstraße eingeschlossene Grünfläche soll im Zuge einer Nachverdichtung zur Wohnbebauung entwickelt werden. Die vorhandene private Grünfläche im Nordosten des Plangebietes und die vorhandene öffentliche Grünfläche im Nordwesten werden durch entsprechende Festsetzungen gesichert und erhalten.

Die bisherige planungsrechtliche Regelung erfolgte über die Satzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteils Erndtebrück (Innenbereichssatzung). Durch diesen Bebauungsplan werden eine städtebauliche Ordnung und planungsrechtliche Rahmenbedingungen für die zukünftige Entwicklung des Plangebietes definiert.

2. Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025 S. 618), in Kraft getreten am 1. Januar 2026.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

§ 89 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. 2026 S. 1537), in Kraft getreten am 01.09.2026.

Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellungen des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3 vom 22.01.1991, S.58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

3. Bebauungsplan der Innenentwicklung

3.1 Überprüfung der Voraussetzungen

Gemäß § 13a BauGB hat die Gemeinde die Möglichkeit, für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung einen Bebauungsplan in einem beschleunigten Verfahren aufzustellen (Bebauungsplan der Innenentwicklung). In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Das bedeutet u.a., dass von der frühzeitigen Unterrichtung abgesehen werden kann und dass eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht nicht erforderlich sind. Weiterhin fallen Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren, die weniger als 20.000 m² Grundfläche ausweisen, nicht unter die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Die Vorgaben des § 13a Abs. 1 BauGB werden erfüllt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 in Erndtebrück „Quartier Pulverwald, sowie alle angrenzenden Flächen, befinden sich bereits gemäß der Satzung der Gemeinde Erndtebrück über den Zusammenhang bebauten Ortsteile vollständig im Innenbereich nach § 34 BauGB. Das Plangebiet wird von überwiegend dem Wohnen dienender Bebauung umschlossen. Nördlich schließt sich eine Fläche für Gewerbe an.

Fazit: Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt eine konsequente Nachverdichtung.

In dem Bebauungsplan Nr. 45 in Erndtebrück "Quartier Pulverwald" wird primär eine Fortsetzung der bereits vorhandenen Mehrfamilienhausbebauung vorgesehen. Dieser Bereich ist als Allgemeines Wohngebietes (WA) festgesetzt. Eine rund 2.792 m² große Fläche im Nordosten des Plangebietes wird als Mischgebiet festgesetzt. Als Maß der Grundfläche nach § 19 BauNVO soll die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 für das gesamte Plangebiet gelten. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 18.843 m². Diese ergibt sich aus 1.798 m² Verkehrsfläche, 254 m² öffentlicher und 602 m² privater Grünfläche, 13.384 m² Wohnbaufläche WA 2 und WA 3 (GRZ 0,4; dementsprechend dürfen 5.354 m² überbaut werden), 2.805 m² Mischgebiet (GRZ 0,4; dementsprechend dürfen 1.122 m² überbaut werden). Die gesamte überbaubare Grundstücksfläche beträgt 14.506 m². Damit wird der zulässige Höchstwert nach § 13 a BauGB von 20.000 m² Grundfläche nicht überschritten.

Es werden keine Bebauungspläne in engem sachlichem, räumlichem und zeitlichem Zusammenhang aufgestellt, die die Addition von Grundflächen erforderlich machen würden.

Fazit: Die anrechenbare zulässige Grundfläche beträgt deutlich weniger als 20.000 m², es sind keine naturschutzfachlichen Eingriffe zu prüfen.

Gemäß § 13 Abs. 1 ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Zur inneren Erschließung des Baugebietes wird eine neue Erschließungsstraße gebaut. Es handelt sich um eine Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW zur Erschließung der anliegenden Grundstücke und damit um eine sonstige Straße in Sinne des UVPG NRW. Die Herstellung der inneren Erschließung bedarf, aufgrund der Anlage 1 zum UVPG keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Somit wird durch den Bebauungsplan Nr. 45 in Erndtebrück "Quartier Pulverwald" nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Derartige Gebiete befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Bebauungsplanes.

Da in dem Bebauungsplan keine raumbedeutsamen Vorhaben festgesetzt werden, sind Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes bei der Planung nicht zu beachten.

Die Voraussetzungen des § 13 a BauGB sind erfüllt. Damit kann der Bebauungsplan Nr. 45 in Erndtebrück "Quartier Pulverwald" als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

3.2 Vorschriften zum beschleunigten Verfahren

Zu beachten sind die Vorschriften des § 13a Abs. 2 und 3 BauGB.

Danach wird in diesem Bauleitplanverfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die betroffene Öffentlichkeit wird mittels einer öffentlichen Bekanntmachung darüber informiert, dass sich jeder über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und eine Stellungnahme abgeben kann. Ebenso erhalten die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist.

Von der Erarbeitung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

3.3 Verfahren

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit konnte der Planentwurf in der Zeit vom TT.MM.JJJJ bis zum TT.MM.JJJJ im Rathaus Erndtebrück und auf der Internetseite der Gemeinde Erndtebrück sowie über das Zentrale Internetportal des Landes eingesehen werden. Es bestand die Möglichkeit, sich zu der Planungsabsicht zu äußern, diese zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom TT.MM.JJJJ über die Planungsabsicht der Gemeinde Erndtebrück unterrichtet. Sie haben den Entwurf des Bebauungsplanes erhalten mit der Bitte, bis zum TT.MM.JJJJ ihre Stellungnahme abzugeben und, sofern sie über Informationen verfügen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, dieses der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Der Bebauungsplan wurde am TT.MM.JJJJ vom Rat der Gemeinde Erndtebrück beschlossen. Vorgebrachte Anregungen wurden abgewogen und ggfs. in der Planung berücksichtigt.

4. Planungsgrundlagen

Der Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg Oberbereich Siegen stellt den Kernort Erndtebrück als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im dem Siedlungsschwerpunkt von Erndtebrück

Der seit dem 17.06.1979 wirksame Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als „Wohnbaufläche“ dar. Die geplante, insgesamt untergeordnete, Fläche mit der Festsetzung „Mischgebiet“ ist im Zuge einer Berichtigung des Flächennutzungsplanes anzupassen.

5. Lage und Größe des Plangebietes

Der Planbereich befindet sich am westlichen Ortsrand von Erndtebrück. Dieser liegt zwischen Gemeindestraße Pulverwaldstraße im Norden und Osten, Jahnstraße im Westen und Schulstraße im Süden. Nördlich grenzt gewerbliche Nutzung an das Plangebiet, östlich und südlich überwiegend Wohnnutzung und westlich einer Sportanlage mit angeschlossener Gastronomie. Zwischen der nördlich angrenzenden Bebauung und dem Plangebiet verläuft der Bachlauf Eder.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 18.843 m².



6. Inhalt der Planung

6.1 Art und Maß der Nutzung

Für den Bebauungsplan Nr. 45 „Quartier Pulverwald“ werden in Anlehnung an bestehende Bebauungspläne für vergleichbare Baugebiete im Gemeindegebiet folgenden Festsetzungen getroffen:

- Allgemeines Wohngebiet (WA)
- Mischgebiete (MI)
- Offene Bauweise
- Grundflächenzahl (GRZ) WA 1–WA 3:

0,4

- Grundflächenzahl (GRZ MI 1: 0,4
- Geschossflächenzahl (GFZ): 1,2
- Geschossflächenzahl (GFZ): 0,8
- Geschossflächenzahl MI 1 (GFZ): 1,2
- Max. Anzahl der Vollgeschosse WA 1+3: III
- Max. Anzahl der Vollgeschosse WA 2: II
- Max. Anzahl der Vollgeschosse MI 1: III
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Max. Traufhöhe (WA 1, WA 3 und MI1): 9,5 m
- Max. Traufhöhe (WA 2): 6,5 m

Bezugspunkt unten ist der tiefste Punkt der natürlichen Geländeoberfläche an der talseitigen Gebäudeaußenwand und Bezugspunkt oben ist der Schnittpunkt zwischen Außenwand (Verlängerung) und äußerer Dachhaut bzw. bei Flachdächern die Oberkante der Attika. Die zulässige Traufhöhe (bzw. Höhe Oberkante Attika) darf bis zu 1,00 m überschritten werden, wenn die Gesamthöhe des Gebäudes nicht mehr als 10,00 m (WA2) 12,00 m (WA1, WA3 und MI1) bzw. beträgt.

- Grünflächen – private und öffentliche Grünfläche
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – gemischte Verkehrsfläche (M) und Parkplatz (P)

6.2 Gestaltungs- und sonstige Vorschriften

Für den Bebauungsplan Nr. 45 „Quartier Pulverwald“ werden in Anlehnung an bestehende Bebauungspläne für vergleichbare Baugebiete im Gemeindegebiet folgenden Gestaltungsvorschriften, als Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 89 BauO NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB, erlassen:

1. Dacheindeckungen sind aus nicht glänzenden Materialien herzustellen.
1. Es werden keine Dachformen ausgeschlossen.
2. Die maximal zulässige Neigung von Dächern beträgt 35°.
3. Flachdächer sind flächig und dauerhaft zu begrünen, soweit diese Flächen nicht für energetische Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für Garagen und Nebengebäude ab 15 m² Dachfläche.
4. Auf jedem Grundstück ist mindestens ein Stellplatz mit Mindestabmessungen von je 5m Länge und 2,50 m Breite herzustellen.
5. Stellplätze dürfen nicht aus fugenlosen, wasserundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton) hergestellt werden.
6. Unbebaute Flächen, die nicht für andere zulässige Nutzungen wie Stellplätze oder Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden, sind zu begrünen. Steingärten sind unzulässig.

Die gewählten Gestaltungsvorschriften sind aus dem bestehenden Gebietscharakter und der Berücksichtigung jüngerer Entwicklung der Baukultur erstellt und gewährleisten eine gestalterische Integration in den städtebaulichen Kontext. Sie sind nicht nur auf den optischen Eindruck ausgelegt, sondern berücksichtigen auch wasserrechtliche und umweltschutzrechtliche Aspekte (Verwendung von wasserdurchlässigem Material für Stellplätze, Gründächer, Verbot von Steingärten).

Eine Begrünung von Fassaden ist grundsätzlich wünschenswert.

Auf Dachflächen sollten Photovoltaikanlagen errichtet werden. Dies ist auch im aktuellen Regionalplan für den Märkischen Kreis, den Kreis Olpe und den Kreis Siegen-Wittgenstein als Grundsatz vorgesehen.

7. Erschließung

7.1 Verkehrserschließung

Die nördliche Bebauung wird über die bereits vorhandene Pulverwaldstraße im Norden und die Jahnstraße im Westen erschlossen. Die bisherige unbebaute Fläche zwischen Pulverwaldstraße und Schulstraße soll durch eine neue, parallel verlaufende Straße erschlossen werden, die im Westen an die Jahnstraße und im Osten an den Verbindungsweg zwischen Pulverwaldstraße und Schulstraße, im Volksmund „schwarzer Weg“ anschließt. Über die Schulstraße und die Pulverwaldstraße in Verbindung mit der Straße Kirchplatz kann die Landstraße 720 erreicht werden, über die Jahnstraße die Bundesstraße 62.

Die neu geplante Straße verläuft auf einer Länge von rund 178 Meter und weist eine Breite von 5 Meter auf. Sie ist als gemischte Verkehrsfläche ausgewiesen und soll für PKW-, Rad- und Fußverkehr gleichermaßen zur Verfügung stehen. Entlang der neuen Erschließungsstraße werden auf einem zentralen und einem am östlichen Ende liegenden Parkplatz rund 18 öffentliche Stellplätze hergestellt. Diese dienen als zusätzliche Stellplätze bei Bedarfsspitzen. Der alltägliche Bedarf ist über Stellplätze auf privaten Flächen abzubilden.

7.2 Wasserversorgung

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist sichergestellt. Er erfolgt durch das Wasserwerk Erndtebrück, welches das Wasser vom Wasserverband Siegen-Wittgenstein bezieht. Die Wasserversorgung soll über den Bau einer Stichleitung von der Jahnstraße aus in das Entwicklungsgebiet erfolgen.

7.3 Abwasserbeseitigung

Das Quartier Pulverwald wird im Mischsystem (ein Kanal für Schmutz- und Niederschlagswasser der Häuser und Verkehrsflächen) entwässert und die Vorflut erfolgt über den im „Schwarzen Weg“ verlegten Mischwasserkanal. Dieser führt zum Edertalsammler, der zur Kläranlage Erndtebrück führt. Zusätzlich hierzu wird im Quartier ein Kanal zur Ableitung des Hang- und Drainagewassers gebaut, welcher im Bereich der Ederauue ins Vorland münden soll. Im südlichen Bereich des Plangebietes befindet sich zudem ein Mischwasserkanal auf privaten Grundstücken, der zur Entwässerung der talseitigen Bebauung der Schulstraße dient und als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Gemeinde Erndtebrück zu belastende Fläche dargestellt wird.

In dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Erndtebrück ist das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 45 in Erndtebrück "Quartier Pulverwald" berücksichtigt.

Sollte es notwendig sein, dass das Niederschlagswasser auf einem Baugrundstück über eine Versickerung dem Grundwasser zugeführt werden muss, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. Zuständige Behörde ist der Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Wasserbehörde.

7.4 Stromversorgung

Die Grundversorgung mit Strom wird über eine vorhandene Niederspannungsleitung durch die Firma Westnetz gewährleistet.

7.5 Gasversorgung

Ein Gashaushanschluss ist über das bestehende Netz der Firma Westnetz zu errichten.

7.6 Öffentlicher Personennahverkehr

Die nächsten Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs ist fußläufig ca. 6 Minuten entfernt (Haltestelle Erndtebrück Bergstraße; Entfernung ca. 400 m) und 7 (Haltestelle Erndtebrück Bergstraße; Entfernung ca. 700 m). Die nächste Bahnhof Haltestelle ist der Bahnhof Erndtebrück, fußläufig in etwa 14 Minuten (ca. 1.000 m) zu erreichen.

7.7 Kinderspielplätze, Grünanlagen

Der nächstgelegene Kinderspielplatz befindet sich in der Schulstraße und ist fußläufig in unter 5 Minuten zu erreichen (Entfernung unter 300 m). Zudem befindet sich ein etwa 500 m Entfernung das öffentlich zugängliche Freizeitsportareal des TuS 1895 e.V. Erndtebrück mit verschiedenen Ballsport- und Leichtathletikangeboten.

7.8 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7.9 Löschwasser

Die Löschwasserversorgung von min 48 m³/h über eine Dauer von 2 Stunden wird über Unterflurhydranten in einem Umkreis von 300 m durch die Gemeinde Erndtebrück in Verbindung mit dem Eigenbetrieb Wasserwerk Erndtebrück sichergestellt.

8. Bodenschutz / Altlasten und vermutete Kampfmittel

Die Regelungen der Bodenschutzgesetzgebung und des § 1 a Abs. 1 BauGB sind zu beachten.

Nach § 202 BauGB steht der Mutterboden unter einem besonderen Schutz: „Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.“ Damit ist der Oberboden (Mutterboden) vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d.h. ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

Das Gebiet der Gemeinde Erndtebrück, insbesondere der Ortskern, war während des Zweiten Weltkrieges Ziel alliierter Luftangriffe. Es besteht die Möglichkeit, während der Baumaßnahmen auf Blindgänger zu stoßen. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

9. Militärische Einwirkungen / Immissionsschutz

Über dem Gemeindegebiet liegt das militärische Tagtieffluggebiet AREA 3, in dem Tiefflug bis 75 m über Grund durchgeführt wird. Aufgrund dieser Lage des Plangebietes ist mit Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr werden wegen dieses frühzeitigen Hinweises nicht anerkannt.

Bei einer Lage unterhalb des Tagtieffluggebietes wird zudem ab Bauhöhen von 75m über Grund eine Tageskennzeichnung nach den am 02.09.2004 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – in der Fassung vom 29.04.2007 – erforderlich.

10. Landschafts- und Naturschutz / FFH-Verträglichkeit / Artenschutz

10.1 Naturschutz und FFH-Gebiete

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine wesentliche Voraussetzung für eine grundsätzliche Prüfungsnotwendigkeit eine unmittelbare Überschneidung mit FFH- oder Vogelschutzgebieten bzw. eine Lage innerhalb eines maximalen Abstandes von 300 m zu diesen Gebieten. Außerhalb einer Entfernung von max. 300 m kann von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete durch Bauflächen- bzw. Baugebietsausweisung nicht ausgegangen werden. In dem geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie innerhalb einer Zone von 300 m um diese Fläche herum befinden sich keine FFH – Gebiete und keine Naturschutzgebiete.

Die Außenbeleuchtung ist möglichst nach den Empfehlungen des „Leitfaden an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“ des Bundesamtes für Naturschutz auszuführen.

10.2 Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile

Im Umkreis von 300 m um das Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope und zwei geschützte Landschaftsbestandteile. Hierbei handelt es sich um die Flächen GLB-03-37 und GLB-03-36, etwa 250 m nördliches des Plangebietes, bei denen jeweils die bestehende Gehölzstruktur schützenswert ist. Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes entstehen keine Einwirkungen auf die genannten Landschaftsbestandteile.

10.3 Hochwasserschutz / Gewässerschutz

Das Gebiet des Bebauungsplan Nr. 45 in Erndtebrück "Quartier Pulverwald" liegt nicht in einem Überschwemmungsbereich und in Hanglage. Selbst bei einem HQ 500 ist nach Darstellung in der Hochwasserkarte NRW (GEO Portal Siegen-Wittgenstein) nicht zu erwarten, dass die nördlich des Plangebiets in Tallage verlaufende Eder das Gebiet erreicht. Lediglich könnte sich in den rückwärtigen Bereichen der vorhandenen Wohnbebauung bei Starkregenereignissen Wasser stauen. Im Fall von extremen Ereignissen oder außergewöhnlichen Ereignissen sind Wasserhöhen von bis zu 10 mm zu erwarten. (<https://www.siegen-wittgenstein.de/Kreisverwaltung/Themen-und-Projekte/Geoportal/?La=1>)

10.4 Landschaftsschutz

Der Landschaftsplan für die Gemeinde Erndtebrück, der vom Kreis Siegen-Wittgenstein erstellt und am 21.12.2011 rechtskräftig wurde, umfasst mit seinem Geltungsbereich nicht das Plangebiet.

10.5 Artenschutz

Das Ergebnis der durch die Planungsgruppe Müller, aus 35112 Fronhausen, durchgeführte Artenschutzprüfung ist dieser Begründung als Anlage beigelegt.

Die trockenen Hochstaudenfluren im Westen, mit einer Fläche von rund 650 m², können nicht erhalten werden. Da sie jedoch dem Haussperling und dem Bluthänfling als Habitat dienen, ist die Schaffung eines gleichwertigen Ausgleiches erforderlich. Dieser kann in Teilen auf der öffentlichen Grünfläche innerhalb des Plangebietes (ca. 250 m²) und im Randbereich der ca. 450 Meter westlich gelegenen, kommunalen Waldfläche (Gemarkung Erndtebrück, Flur 25, Flurstück 222). Diese Bereiche sind mit Weiß- und Schwarzdornhecken zu bepflanzen. Die Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen wird unter Ziffer 7 der bauordnungsrechtlichen und textlichen Festsetzungen nach § 89 BauO NRW festgesetzt:

7. *„Die öffentliche Grünfläche ist mit Weiß- und Schwarzdornhecken zu bepflanzen.“*

Gemäß der Empfehlung aus dem Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung wird unter Ziffern 8 und 9 der bauordnungsrechtlichen und textlichen Festsetzungen nach § 89 BauO NRW zudem folgendes festgesetzt:

8. *„Die Rodung von Gehölzflächen (Baufeldräumung) ist ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar eines Jahres erlaubt.“*

9. *„Die Strauch- und Gehölzstrukturen im Bereich WA 2 und im Übergang des MI 1 zur gemischten Verkehrsfläche sind zu erhalten und dürfen im Rahmen der Bauarbeiten nicht beschädigt werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn im Jahr der Bauaufeldfreimachung eine fachlich geeignet Revierkontrolle durch qualifiziertes Fachpersonal durchgeführt wird“*

Die Strauch- und Gehölzstrukturen im Norden sind als potenzielle Brut- und Nahrungshabitate des Fitis und Bluthänflings. Die Revierkontrolle durch qualifiziertes Fachpersonal ist mindestens durch drei Begehungen im Zeitraum Mitte April bis Mitte Juni durchzuführen und keine Bruten oder Reviere des Fitis, des Bluthänflings oder weiterer streng geschützter (oder Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) bzw. auf der Roten Liste Deutschlands oder NRWs als gefährdet oder stärker eingestufte Vogelarten (RL 3, 2, 1 oder G) in diesen Strukturen feststellen. Eine gegebenenfalls erforderliche Gehölzbeseitigung hat ausschließlich außerhalb der Brutzeit/Gehölzschnittverbots vom 01.03. bis 30.09. zu erfolgen.

Hinweis des Kreises Siegen-Wittgenstein:

Losgelöst von der im Bauleitplanverfahren durchgeführten Artenschutzprüfung darf durch die aufgrund der Satzungsänderung zukünftig zulässigen Baumaßnahmen selbst sowie auch die Vorbereitung derselben jedoch ebenfalls nicht gegen die im BNatSchG formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, welche u.a. für alle europäischen geschützten Tierarten gelten (u.a. für alle einheimischen Vogel- und Fledermausarten sowie einige andere Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien). Nach § 44 (1) BNatSchG ist es demnach u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften nach BNatSchG. Daher ist vor allen zukünftigen Baumaßnahmen zu überprüfen, ob durch die Arbeiten Tiere der o.g. Arten betroffen sind. Eine Fortführung der Arbeiten ist erst dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass durch die Bautätigkeiten keine zum Übernachten, zum Überwintern oder zur Brutpflege Schutz suchenden Vögel, Kleinsäuger (z.B. Haselmaus) oder Fledermäuse zu Schaden kommen.

Weitere Informationen zum naturschutzrechtlichen Artenschutz sind zu finden im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (www.naturschutzfach-informationssysteme-nrw.de) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW oder zu erhalten bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein.

11. Denkmalschutz / Bodendenkmale / Naturdenkmale

Im Bereich des Plangebietes befinden sich weder Gebäude noch Bodendenkmäler, die in der Denkmalliste der Gemeinde Erndtebrück eingetragen sind. Auch Naturdenkmale sind nicht vorhanden.

In dem Plangebiet sind Bodendenkmäler derzeit auch beim Westfälischen Museum für Archäologie nicht bekannt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Erndtebrück als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

Anlagen:

- 1.) Artenschutzprüfung - ASP I, erstellt durch Planungsgruppe Müller, 35112 Fronhausen

Aufgestellt und bearbeitet:

Gemeinde Erndtebrück, Fachbereich IV
letzte Änderung: 22.10.2026

Gemeinde Erndtebrück
Der Bürgermeister

Erndtebrück, 22.10.2026

Diese Begründung zum Bebauungsplan Nr. 45 in Erndtebrück "Quartier Pulverwald" ist vom Rat der Gemeinde Erndtebrück in seiner Sitzung am TT.MM.2026 beschlossen worden.

L.S.
(Siegel)

(Gronau)